Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 203 (1924)

Artikel: Unterm Ahorn von Truns
Autor: A.H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-374684

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

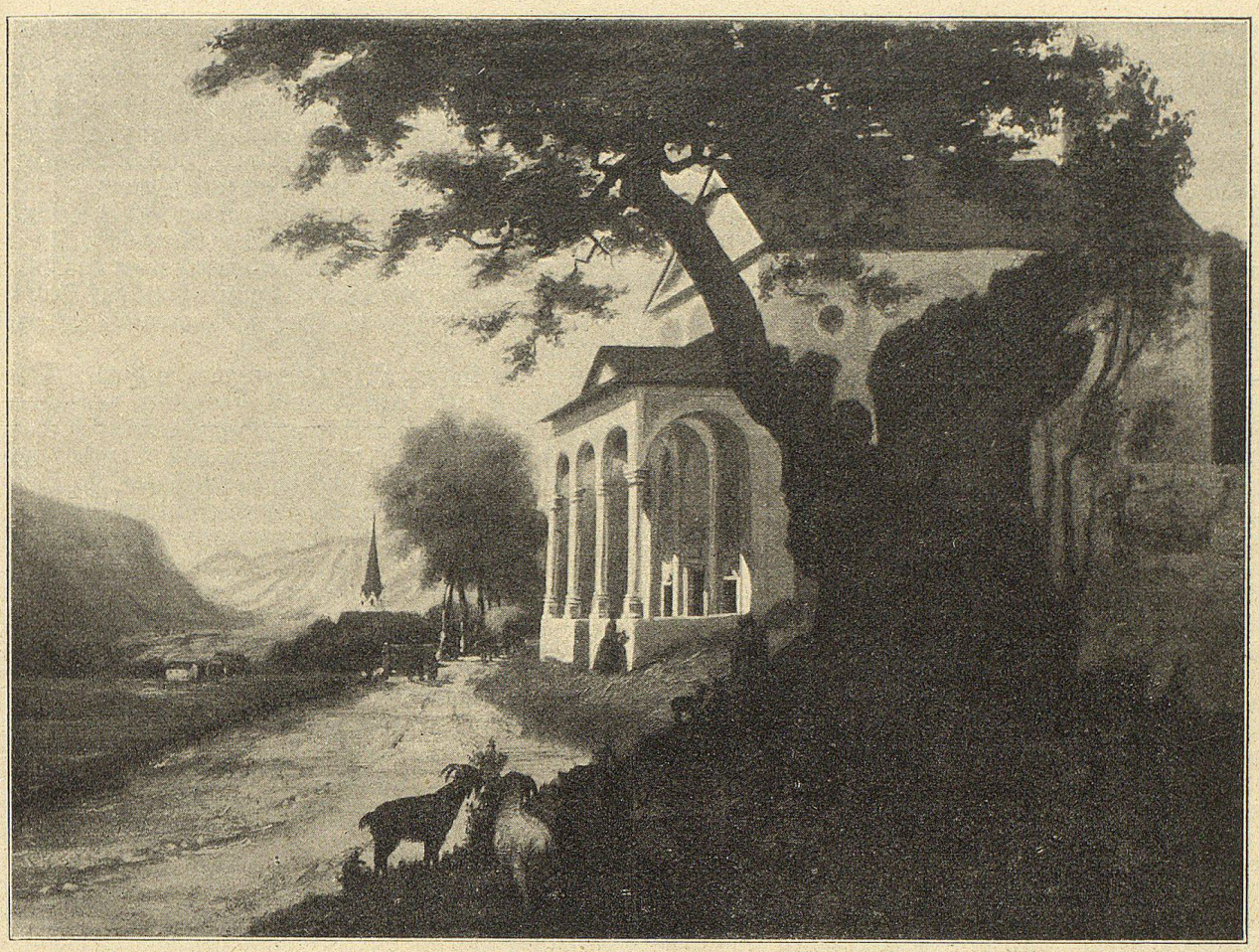

Der alte Ahorn von Truns. Nach einem Gemälde photographiert von Pater Dr. Carl Hager.

Unterm Ahorn von Truns.

„A Tron sut igl ischì" singen die Bündneroberländer, wenn sie ein Fest feiern wollen oder sich die Liebe zur engern Heimat in fremdem Land in stillem Heimweh nach den heimatlichen Bergen regt.

„A Tron sut igl ischì, nos babs ein serimnai" „Zu Truns unter dem Ahorn waren unsere Väter versammelt." Vor vielen, vielen Jahren. Man zählte 1424 und am 15. März des Jahres 1924 können „die Mannen uf Muntina, oberhalb dem Flimbwald" das fünfte Zentenarium des denkwürdigen Ereignisses feiern, das sich unter dem Ahorn von Truns abgespielt und die neue Zeit eingeleitet hat.

Bis vor wenigen Jahren grünte neben der St. Annakapelle noch der alte Ahorn, aber der Baum ist alt und morsch geworden; ein neugepflanzter steht heute an seiner Stelle. Auch die alte St. Annakapelle hat 1716 einem malerischen Neubau Platz gemacht. Aber im Herzen des Volkes ist die Erinnerung an alte Zeit unverwüstlich geblieben und findet in dem vom surselvischen Dichter Anton Huonder verfaßten und vom Zürcher Heim in rassiger Melodie vertonten Lied stets sein Echo, wenn Bündneroberländer zusammenkommen und ihr tannenumrauschtes, von ewigen Schneebergen umrahmtes Heimattal preisen, das der junge Rhein durchfließt von den gletscherumsäumten Quellen am Badus und Piz rotondura bis hinunter zum Städtchen Ilanz, das sonnige Lugnez mit dem Piz Regina und Piz Terri im Hintergrund und über grotesker Felsenschlucht thronenden Dörfer Flims, Trins und Tamins.

Viel alte Schloß- und Burgruinen winken von den Bergzinnen nieder und erzählen von alter Ritterherrlichkeit, aber auch vom Freiheitsdrang des Volkes, das sich aus Leibeigenschaft und feudalen Abgaben, niederer und hoher Gerichtsbarkeiten mit der Zeit befreit und selbständig die Leitung des Gemeinwesens übernommen hat.

Von diesen alten Rittergeschlechtern, die im Bündnerland vom 11.—14. Jahrhundert Herr nnd Meister waren, wollen wir einiges erzählen, soweit sich aus den komplizierten und verzwickten Verhältnissen ein einigermaßen faßliches Bild konstruieren läßt. Denn nur so läßt sich auch Grund und Gestaltung der verschiedenen Bünde, die das 15. Jahrhundert

gezeitiget hat, erklären und so auch die Vereinbarung, die am 15. März 1424 zwischen Herren und Volk unter dem Ahornbaum zu Truns getroffen worden ist.

1. Alt fry Rhätien.

Wir müssen allerdings weit ausholen und zurückgehen bis zu den Zeiten, als alt Rhätien noch eine römische Provinz war und römische Sprache und römisches Recht galt und römischen Soldaten, den sog. „Colonen" das Land vom Kaiser zur Bebauung angewiesen wurde. Heute klingen ja in Sprache und Bezeichnung der Ortschaften römische Kultur und römische Sitte im romanischen Sprachgebrauch noch nach. Diese Colonen waren halbfreie mit römischem Bürgerrecht begabte Bauern, denen Gefangene und Besiegte als Leibeigene beigegeben wurden, Knechte, Mägde, Kleinbauern, die als zur Scholle gehörend, mit dieser gewissermaßen verwachsen waren und deshalb damit verkauft, verpachtet und versetzt werden konnten.

Immer lauter und immer drohender pochten aber die Barbaren des Nordens an die Pforten des großen Römerreiches, zu denen die Zugangswege vielfach durch Bünden führten. Rom fiel. Theodorich, der große Ostgotenkönig, errichtete auf den Trümmern des Römerreiches sein germanisches Reich, das von der Südspitze Siziliens bis zur Donau und von Illyrien bis zu den Pyrenäen reichte. Aber nur 40 Jahre blieb Rhätien unter ostgothischer Herrschaft, dann trat König Witigis, von den eigenen Untertanen und von Byzanz bedrängt, die jenseits der Alpen gelegenen Besitzungen und damit auch Rhätien freiwillig an die Franken ab, um deren wohlwollende Neutralität zu gewinnen. Damit wurde Rhätien von Italien losgelöst und dem germanischen Staatengebilde angegliedert.

Die merowingischen Könige ließen zwar Rhätien die alten Einrichtungen samt der vulgär lateinischen Sprache, die noch aus der Römerzeit stammten. So stand an der Spitze der Landesverwaltung von 600 bis 784 immer noch eine einheimische Familie, die man „Victoriden" nennt. Unter dem Titel eines „Präses" übte sie eine Art erblicher Herrschaft aus und zwar einerseits als weltliche Regenten, anderseits als Churer Bischöfe. Das wurde nun anders unter Karl dem Großen, da zu Beginn des 9. Jahrhunderts auch in Rhätien die fränkischen Verfassungsgrundsätze zur Geltung gebracht wurden. Darnach wurde (806) das Reich in Gaue eingeteilt und an deren Spitzen vom Könige Grafen gestellt. Der erste hieß Hanfrid. Er gehörte dem Geschlecht der sog. „Burkhardinger" an, deren später Nachkomme Burkhard III, als Gemahl der Frau Hadwig auf dem Hohentwil aus den Erzählungen des St. Galler Mönches Ekkehard IV, wohl bekannt ist, und aus dessen Verwandschaft eine Reihe von schwäbischen Adelsgeschlechtern stammt, deren Besitzstand in Rhätien auf diese Weise erklärt wird.

Denn nun begann eine starke Einwanderung von allemanischen Elementen in die schwach bevölkerten Täler, so daß aus einzelnen Teilen Rhätiens die altangesessenen Romanen fast ganz verdrängt wurden oder mit Sprache und Sitten im deutschen Element aufgingen.

Rhätien war in zwei Gaue getrennt worden, in Oberrhätien, d. h. das Quellgebiet des Rheines bis zur Landquart mit dem Oberengadin und in Unterrhätien, d. h. das Sarganserland, das St. Gallerrheintal, Vorarlberg, Prätigau und Davos.

Die Grafen waren die Vorsitzer der Volksgerichte, bei denen unter freiem Himmel in Anwesenheit des ganzen Volkes über Streitigkeiten und über das Blut geurteilt wurde, wie auch das ganze Volk das Volksheer bildete, welches der Graf im Namen des Königs aufbot.

Bei den vielen Kriegszügen wurde diese Pflicht aber für den kleinen Grundbesitzer, der von seiner Hände Arbeit leben mußte, geradezu verderblich. Karl erlaubte deshalb, durch Leistung von Abgaben sich der Kriegsdienstverpflichtung zu entziehen. Zu Heerfahrten waren nun nur die Vermöglichen verpflichtet, die ihn zu Pferd leisten konnten und daher „Ritter" hießen. Statt einer Besoldung gab der Kaiser seinen Beamten und diesen Rittern Landbesitz zu Lehen, denn alles unbebaute und nicht freien Bauern zustehende Land gehörte dem König, wie auch viele Höfe, die von kgl. Beamten von „Meiern" und „Hubern" verwaltet wurden.

Nicht als Eigentum sondern nur zum Nießbrauch wurde solcher Landbesitz verliehen. Wie aber der König belohnte, so belohnten nun auch die nach und nach zu großem Landbesitz gelangten Ritter (die Seniores) wiederum ihre Untergebenen, ebenfalls mit Teilen ihres Besitzes für geleistete Dienste. Die Lehensleute wurden so Vasallen des Königs und der Seniores und waren ihnen zu Treue und Ehrerbietung und zur Heeresfolge verpflichtet. Nach dem Tod des Lehensmannes fiel das Gut wieder an den Lehensverleiher zurück. Es konnte aber auch dem Lehensmann jederzeit entzogen werden. So entstand innert dem Staat ein besonderer Vasallenstaat, so daß der gemeinfreie Mann, der außerhalb demselben stand und seine ihm von altersher eigentümlich gehörende Erdscholle bearbeitete, wie auch die Nachkommen der alten römischen Colonen ihre Bedeutung beinahe ganz verloren, während unfreie Vasallen zu gesellschaftlich und politisch hoher Stelle gelangt waren.

Nun gesellte sich aber hiezu noch ein drittes Moment. Je mehr man sich dem Jahr 1000 näherte, wo nach dem Wortlaut der Offenbarung Joannis das Ende der Welt erwartet wurde, um so reichlicher flossen die Vergabungen an kirchliche Institute um des Seelenheiles willen und zwar nicht nur von Seite des Kaisers, sondern auch von Seite seiner Vasallen, teils dadurch, daß man den Besitz der geistlichen Stiftungen, der Bischofssitze und Klöster durch die sogenannte Immunität von allerlei Lasten und Leistungen gegenüber dem Staat, sowie jeglicher staatlicher Einmischung hinsichtlich der Rechtspflege, des Kriegsdienstes und der allgemeinen Verwaltung befreite, teils durch direkte Schenkungen von Höfen samt den darauf ansässigen unfreien Leibeigenen, von Villen, Waldungen, Alpen und Gerechtigkeiten an Bergwerken und Gewässern. Daraus entwickelte sich die

St. Anna-Kapelle in Truns mit dem jungen Ahorn. Nach einer Photographie von Pater Dr. Carl Hager.

Gebietsherrschaft, die vom Staat und König unabhängige Territorialgewalt.

So stellte schon Karls Sohn, Ludwig der Fromme, dem Bistum Chur einen sogenannten Immunitätsbrief aus, welcher das ganze bischöfliche Gebiet mit allen Untertanen und Angehörigen des Bistums der gräflichen Gewalt entzog, das Bistum also „reichsunmittelbar" erklärte. Einen ähnlichen Freibrief erhielt das Kloster Disentis, das durch das Testament des letzten Victoriden, des Bischofs Tello, ansehnlichen Besitz im Vorderrheintal erhalten hatte: die Höfe Sagens, Ilanz, Obersaxen, Ruschein, Brigels und Truns.

2. Der alten Ritter Herrlichkeit.

So wurde die alte Grafschaft vielfach durchbrochen und an Stelle der Grafen, deren letzter der Familie Bregenz-Buchhorn angehörte, trat ein Reichsvogt, der die noch übrig gebliebenen gräflichen Rechte zu vertreten hatte und fast nur noch ein Scheindasein führte, denn es herrschten im Unterland die durch königliche Gunst und eigenmächtige Usurpation reich gewordenen Montforter und ihre Seitenlinien: die Werdenberger, die Sarganser, die Vaduzer, die Sonnenberger, die Blumenegger, die Bludenzer und die Montafuner, insbesondere aber der Bischof von Chur. Ihm huldigten außer der Cent Chur das Domleschg, Schams, Rheinwald, Oberhalbstein, Oberengadin, das Bergell, das Münstertal, das Puschlav und das Vinschgau, aber er streckte seine Herrscherhand auch aus bis in die Gruob oder Muntena, bis Obersaxen und das Lugnez, wo er in fast allen Dörfern Kolonien und Meyerhöfe besaß.

Das Oberland von Ilanz an aber stand unter dem Krummstab des Abtes von Disentis und seines Schirmherrn, des Grafen von Sax zu Misox und hernach der Werdenberger, soweit nicht auch das Kloster Pfävers zersplittertes Grundeigentum besaß. Einen „Schirmherrn" mußten die klösterlichen Stifte haben, da nach der Reichsgesetzgebung sie den Blutbann nicht ausüben durften (ecclesia non sitit sanguinem).

Nach dem Aussterben der Carolinger wurde das fränkische Reich ein Wahlreich. Die Reichsämter und Reichslehen waren seit König Conrad II. im Jahr 1037 für erblich erklärt worden. Der König hatte dadurch die Macht verloren, Reichsbeamte abzuberufen und Lehenverträge nach einer bestimmten Zeit aufzuheben. Versuchte einmal ein König diese Erblichkeit nicht zu achten, so gab es eben Krieg und wilde Fehden erfüllten das Reich oft auf Jahre hinaus. Und wie es dem König erging, erging es auch seinen Vasallen. Die von ihnen regierten größern

und kleinern Herrschaften zerfielen nach und nach, die Unterlehensträger eigneten sich ihre Gebiete an und betrachteten sich als selbständige Herren, auch wenn sie nur Gebietsherren eines Dorfes waren, oder selbst innert einem solchen die Einwohner unter verschiedene Herren und Gerichtsbarkeiten verteilt waren.

Die kleinen Edelherrschaften, der Landadel, kam auf und damit auch die zahlreichen Burgen, Schlösser und Bürglein, deren zerfallene Ueberreste heute noch die oft schwer zugänglichen Felskuppen der bündnerischen Landschaft krönen.

Da waren es im 12. und 13. Jahrhundert die Herren von Aspermont (bei Trimmis), von Felsberg, von Ems, die Herren von Neuburg und Haldenstein, die von Straßberg (bei Malix), von Hohentrins (bei Trins), von Belmont (bei Flims), von Löwenberg (bei Schleuis), von Valendas, von Wildenberg (bei Fellers), von Frauenberg (bei Ruschein), von St. Georgenberg und Grünenfeld (bei Waltensburg), Fryberg (bei Seth) und Schlans (bei Schlans), am Hinterrhein Rhäzüns, Juvalt, Sins, Rietberg, Schauenstein und Masein, Bärenburg, Belfort, Reams, Greifenstein, Tarasp und Solavers, Castels, Kapfenstein und Mayenfeld, die sich ihre Burgen erbaut und von dort auch nun ihre Geschlechtsnamen herschrieben, so daß das „de" auf diese Weise allmählich den Charakter eines Adelstitels erlangte.

Auf den Gütern dieser Edelherrschaften saßen meist Leibeigene, an die Scholle gebundene, die samt Grund und Boden rechtmäßig oder auch unrechtmäßig erworben worden waren. Sie waren pflichtig, jährlich im Frühling und Herbst eine gewisse Anzahl Tage Frohndienste, auch den Herren als Knechte Kriegsdienste zu leisten, mußten jährlich das Fastnachtshuhn geben, meist auch eine Leibsteuer entrichten, waren zum Zehnten verpflichtet und wurden von den Gutsherren beerbt, waren auch immer käuflich und verkäuflich.

Daneben aber gab es immer noch viele freie Bauern, die sich vor Bevormundung durch diese Emporkömmlinge zu bewahren wußten und, obschon in vielen Gemeinden zerstreut wohnend, unter dem Titel einer „Grafschaft Laax", dem Ueberreste der alten carolingischen Grafschaft Oberrhätien, eine eigene Gerichtsbarkeit führten.

Und dazu gesellten sich endlich noch im Lauf des 13. Jahrhunderts viele aus dem Oberwallis stammende freie Bauern, die als „freie Walser" mit Bewilligung oder sogar auf Veranlassung der betreffenden Gebietsherren sich in den hochgelegenen, wenig bevölkerten Talschaften niederließen und dort, da der Boden für den Ackerbau wenig ertragsfähig war, Viehzucht trieben, so in Rheinwald, Davos, in Safien, Avers, Vals, Tschappina, Obersaxen, Mutten, Langwies und Schmitten. Nicht alle diese „Walser" stammten aus dem Wallis. Vielmehr war dies eine Bezeichnung geworden für alle eingewanderten nicht romanisch, sondern deutsch redenden Ansiedler.

Die meisten der kleinen Edelherrschaften aber vermochten sich nicht lange zu halten. Sie gingen schon im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts wieder unter, sei es, daß die Inhaber ausstarben oder aber verarmten, da sie zur Zeit des Faustrechtes zu schwach waren, um sich selbständig zu erhalten.

Da traten an ihre Stelle als Käufer, Erben oder gewaltsame Eroberer die mächtigen Vatzer, die Rhäzünser und die Belmonter und als deren Erben die Sarganser, die Toggenburger, die Zollern und die Marmels; im Engadin die Herren von Matsch als ehemalige Vasallen der Churer Bischöfe und als „Pfleger" der nun dem Grafen von Tirol und hernach den Herzogen von Oesterreich gehörigen Herrschaft Tarasp; im Misox endlich die Herren de Sacco oder Sox-Misox.

3. Die bäurischen Gerichtsgemeinden.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte das Lehenwesen seinen Höhepunkt erreicht. Das deutsche Reich war durch den wirren Durcheinander der Herrschaftsrechte, die durch das Lehenwesen kreuz und quer ineinandergriffen, durch die Verleihung von Immunitäten und die mangelhafte staatliche Organisation völlig zerbröckelt und aufgelöst. Das Königtum, das all' sein ehemaliges Hab und Gut an seine ihm über den Kopf gewachsenen Vasallen verliehen und mit der Zeit ganz verloren hatte, war arm und schwach geworden. Die Rechtsverhältnisse waren im höchsten Grad unklar, Rechte und Pflichten gingen bunt durcheinander und so gab es allenthalben Streitigkeiten ohne Ende, die selten vor Gericht, sondern eben mit dem Schwert ausgefochten wurden. In diesen ewigen Fehden — es sei nur auf jene des Bischofs Rud. von Montfort mit Donat von Vaz, auf die zwischen dem Churer Bischof Ulrich V. und Ludwig dem Baier, auf den Werdenberg-Belmontschen Raufhandel in der Grub und im Lugnez und endlich auf die unglücklichen Kriegszüge des Bischofs Hartmann von Werdenberg-Sargans, gegen die Herren von Matsch, den Herren von Rhäzüns, den Grafen von Toggenburg, ja selbst gegen seine eigenen Verwandten von Werdenberg verwiesen — verblutete der Adel und verbluteten auch die Untergebenen, denn der Krieg verwüstete das Land. Bürger und Bauer konnten nicht mehr arbeiten und die Zinse, Zehnten und Gefälle liefen nicht mehr ein, die Herren bekamen kein Geld und mußten deshalb Geld borgen, sei es, indem sie Güter verkauften, bei Juden oder selbst bei den eigenen Untertanen Geld entliehen oder ihr Besitztum samt Hoheitsrechten, Gerichtsbarkeit und Regalen als Pfand einsetzten. So geschah es, daß die Untertanen Gläubiger der eigenen Herren wurden und oft so hohe Wucherzinsen bezogen oder auflaufen ließen, daß die Schulden ins Ungeheure anwuchsen und ein Einlösen der gegebenen Pfänder unmöglich wurde. Dem gemeinen Mann, dem freien Bauern fiel ein Hoheitsrecht um das andere als reife Frucht in die Hände.

Der wachsende Einfluß dieser nun wieder erwachenden freien Bevölkerung, sowie die starke Einwanderung der freien Walser machte sich nun aber auch bezüglich der Leibeigenschaft geltend. Nicht daß dieselbe vollständig aufgehoben worden wäre — das

gelang erst etliche Jahrhunderte später — aber die Leistungen der Leibsteuer, des Fastnachtshuhnes und des Todfalles verwandelten sich nun doch in Reallasten der dem Leibeigenen von seinem Herrn verliehenen Güter derart, daß Eigenleute, welche den Besitz solcher Güter aufgaben, dadurch auch jener Leistungen frei wurden und der Leibeigene somit nicht mehr als ein Stück Inventar des Bodens galt und ihm von seinem Herrn auch dann, wenn er sich ohne dessen Bewilligung entfernte, nicht mehr „nachgejagt" werden durfte.

Es verwandelte sich aber auch das Lehensverhältnis, das früher ohne Vertrag abgeschlossen war und infolgedessen vom Herrn einseitig widerrufen werden konnte, alsgemach in ein vertraglich festgesetztes Recht, das für beide Teile bindend war und das dem Lehensmann ein gewisses Eigentumsrecht an dem von ihm bebauten Boden, allerdings verbunden mit einer gewissen Zinsleistung, verlieh.

So verwischte sich dann schließlich mit Rücksicht auf die persönliche Freiheit beinahe jeder Unterschied zwischen Freien und Unfreien.

Schwer ins Gewicht für das allmähliche Zerbröckeln der Lehensherrlichkeit endlich fiel noch das Aufkommen der Gerichtsgemeinden.

Die Edelherrschaften hatten, wo nicht die hohe, so doch die niedere Gerichtsbarkeit (für Zivilsachen und Frevel) über ihre Untertanen ausgeübt und zwar durch einen Vogt, der ein- oder zweimal im Jahr allgemeine Jahresgerichte abzuhalten hatte. Zu diesen waren alle unter seinem Stab stehenden Leute einzuladen und aus diesen mußten auch die Beisitzer des Vogtes genommen werden. Diese Gerichtsgemeinden blieben auch dann fortbestehen, wenn in den Herrschaften — sei es durch Kauf und Verkauf, Vererbung oder sonstwie — Aenderungen vor sich gingen.

Erhebliche Verstärkung erhielten diese Gemeinden dadurch, daß sie gewöhnlich auch ökonomische Genossenschaften für die Nutzung von Wald, Weide und Alpen waren, an welche die Bauern ein ausgedehntes Nutzungsrecht als selbständige Korporation hatten, die sich ihre Statuten selber gaben, allerdings mit Genehmigung ihrer Herrschaften.

Da die Gerichtsgemeinden das Recht hatten, die Beisitzer des Herrschaftsrichters — des Vogtes — zu wählen, lag es nahe, auch Einfluß auf die Wahl des Richters selbst zu erhalten, der nun allgemein fast überall den Namen Vogt an den Namen Ammann vertauschte und gemeinsam vom Herrn und von den Gemeinden zu wählen war. In den freien Walsergemeinden stand die Wahl des Ammanns selbstverständlich ausschließlich der Gerichtsgemeinde zu. Einen hohen Grad von Selbständigkeit erlangte die große Gerichtsgemeinde Disentis dadurch, daß sie 1401 in Gemeinschaft mit dem Kloster von den Grafen von Werdenberg die diesen 1248 übertragene und erblich gewordene Schirmvogtei käuflich erwarb und dadurch auf das alte Stift und seine Hoheitsrechte eine gewisse Vormundschaft ausübte.

Beteiligten sich nun aber die Gerichtsgemeinden an der Wahl des Ammanns, so gehörte ihnen folgerichtig auch ein Anteil an den dazumal erheblichen Bußengeldern und selbst die Regalien von Fischerei und Jagd wurden von den Gerichtsgemeinden mit der Zeit beansprucht.

Noch weiter gingen die Bürger der Stadt Chur. Die Geldverlegenheit des Bischofs Hartmann benützten sie 1406, sich die Wahl eines eigenen großen Stadtrates von 32 Mitgliedern und eines Bürgermeisters zu erzwingen und sich eine Zunftverfassung zu geben, „um fleißig aufzulosen, damit nichts wider gemeiner Stadt Hoheit, Freiheit und Gerechtigkeit, Nutzen und Frommen berathschlagt werde". 1481 löste sie sich dann völlig aus der Reichsvogtei, die der Bischof handhabte, aus und erhielt 1497 vom Kaiser Maximilian die hohe Judicatur mit dem Blutbann.

4. Die drei churwaldischen Bünde.

Die steten Fehden und die daraus sich ergebende Verwüstung des Landes, die verwickelte Rechtspflege, die auch durch die vielen Gerichtsgemeinden keineswegs vereinfacht wurde, die Ländergier des österreichischen Habsburgerhauses, welches seine Hand nicht nur auf das Unterengadin gelegt hatte, sondern auch die ehemals toggenburgischen Herrschaften Solavers und Castels, Klosters, Davos, Belfort, Schanfigg und Straßberg käuflich erworben hatte, nicht zum wenigsten aber die völlige Ohnmacht des Adels, einen Rechtszustand herzustellen, bewirkten nun einen Zusammenschluß nicht nur der einzelnen Gerichtsgemeinden unter sich zu gegenseitigem Schutze des Eigentums, sondern auch ein Bündnis zwischen Adel und Volk, das einzugehen der erstere zu seiner eigenen Rettung gezwungen war, wodurch er freilich gegen seinen Willen zur Befreiung des Volkes wesentlich beitrug.

Ein solches Bündnis wurde zunächst von den der Herrschaft des Bischofs von Chur unterworfenen Gerichtsgemeinden im Oberengadin, Bergell, Oberhalbstein, Schams und Chur eingegangen, deren Bewohner sich gegen den Uebergriff der österreichischen Herrschaft zu wehren hatten, denn 1367 hatte der Bischof von Chur Peter in geheimem Vertrag das Bistum an die Herzoge von Oesterreich verkauft. Deß wehrten sich die Gotteshausleute und der Bischof mußte einwilligen, daß für die weltliche Verwaltung des Bistums ein Rat von 12 Mann eingesetzt wurde, der zum großen Teil von den Gerichtsgemeinden gewählt wurde. Das „gemeine Gottshaus", wie sich der Bund nannte, überragte an Maß und Ansehen den Bischof bald derart, daß 1422 dem Bischof Naas ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, „vor dem gemeinen Gottshaus" Recht zu nehmen, wie es auch das „gemeine Gottshaus" war, das 1456 zum Erwerb von Schams und Obervaz und 1483 zum Erwerb der Herrschaft Belmont dem Bistum die Mittel lieferte.

Aus anderem Grund entstand der zweite große Bund im Oberland. Die Fehde zwischen den Rhäzünsern und Bischof Hartmann hatte das Land so verwüstet, daß sowohl das Volk als der Adel, dessen ökonomische Existenz fast ausschließlich aus den Ab-

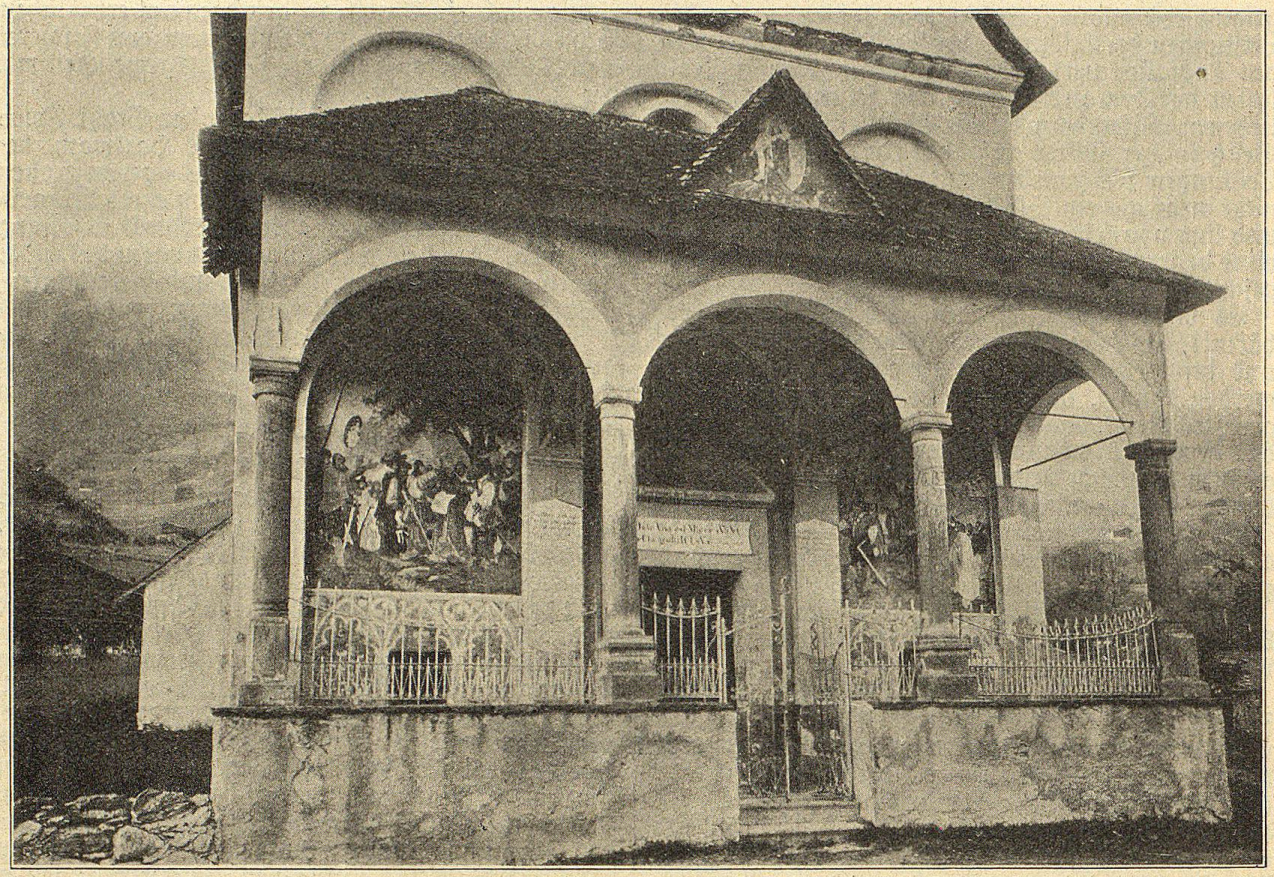

Vorhalle der St. Anna-Kapelle in Truns.

gaben seiner Eigen- und Zinsleute bestand, sich nach einem Rechtszustand sehnte und diesen in einem Vertrag zu finden glaubte, den 1395 der Abt von Disentis, die Gerichtsgemeinde Disentis, der Freiherr Ulrich von Rhazüns „und seine Leute", der Freiherr Albrecht von Sax-Misox (damals Besitzer von Belmont) und die Thalleute im Lugnez zu gegenseitigem Rechtsschutz abschlossen, wodurch sie sich zusicherten, daß „jeder Herr und jeder Mann bei seinem Recht belassen werde", daß auch „jeder sich seines Rechtes begnügen soll" und daß man jedem „zu seinem Recht verhelfen" wolle und gegenseitig „von einander Recht nehmen" solle. Das war das Bündnis „uf Muntena oberhalb dem Flimbwald", dem nachher auch Graf Johann von Sargans für seine Feste Löwenberg und Graf Rudolf und Heinrich von Werdenberg als Herren von Hohentrins beitraten.

1424 am 16. März wurde dieses Bündnis des „obern Theiles" unter dem Disentiser-Abt Peter von Pontaningen feierlich erneuert. Außer den schon genannten Kontrahenten erscheinen nun auch die Gemeinden Safien, Tenna und Obersaxen und die Gerichte zu Ilanz, Gruob, Kästris, Rheinwald. Da verpflichteten sie sich: 1. einander zu helfen „so lange Grund und Grat steht"; 2. die Straßen zu schirmen; 3. freien Kauf einander zu gewähren; 4. jeden Herrn und jeden Mann bei seinem Recht zu belassen, dessen auch jeder sich „soll lassen genügen"; 5. einander auf Mahnung zu Hilfe zu kommen; 6. die Beute „gemeinlich und gleich" zu teilen; 7. keinem sein Eigentum mit Arrest zu belegen und jeden an seinem Wohnsitz zu belangen; 8. jeder Selbsthilfe zu wehren; 9. für unparteiische Rechtsprechung ein Bundesgericht zu errichten, dessen Vorsteher „der Landrichter" abwechselnd von den 3 Herren, dem Abt von Disentis, den Herren von Rhäzüns und den Herren von Sax-Misox zu ernennen ist."

Feierlich wurden diese Artikel, die der „graue oder obere Bund" aufgestellt hatte, unter dem Ahorn von Truns bei der St. Anna-Kapelle beschworen. 1480 traten auch die Gerichte Misox und Soazza und 1496 die neuen Besitzer der Misoxischen Herrschaft, die Herren Trivulzio, dem grauen Bund bei.

Die wertvollste Bestimmung war die Errichtung eines Bundesgerichtes. In Streitsachen zwischen Herren und Untergebenen waren die Herrschaftsgerichte, sei es von dem einen oder andern Teil, abhängig, und in Streitsachen zwischen den verschiedenen Herrschaften oder verschiedenen Gerichten Untergebenen gab es überhaupt keinen Richter. Man behalf sich jeweilen mit Schiedsgerichten, denen aber die Vollziehungsgewalt fehlte.

Ein dritter Bund entstand, als 1436 Graf Friedrich VII. von Toggenburg kinderlos starb, so daß es ungewiß schien, welches Schicksal den unter ihm ge-

standenen Gemeinden bevorstand. Es vereinigten sich deshalb die 10 Gerichtsgemeinden: Mayenfeld, Malans, Schiers, Castels, Klosters, Davos, Belfort, Churwalden, Außer- und Inner-Schanfigg am 8. Juni 1436 zu einem Bund, den man den „Zehngerichtenbund" nannte unter ähnlichen Bestimmungen, wie sie der graue Bund aufgestellt hatte.

Und alle 3 Bünde verbanden sich 1471 zu einer großen Vereinigung auf dem Hof Vazerol bei Lenz und zwar nun ohne Mitwirkung der betreffenden Herrschaften. Das Ausschalten derselben mag seinen Grund darin haben, daß sie entweder ausgestorben oder verarmt waren.

Die mächtigen Vatzer waren schon 1337 im Mannesstamm ausgestorben. Durch die 2 Töchter des letzten Vatzers waren die Besitzungen an die Grafen von Sargans und den Grafen von Toggenburg übergegangen, aber der letzte Graf von Sargans, Georg, verliederte sein Geld und Gut am leichtsinnigen Insbrucker Hof, wo eine bunte Gesellschaft lockerer Herren den schwachen Herzog Sigismund in ihrer Hand hatten. Vom Kaiser geächtet und vertrieben, starb Georg (1505) kinderlos auf dem Schloß Ortenstein, nachdem er auch diesen letzten Rest seiner einst große Gebiete Bündens umfassenden Besitzungen an seinen Schwiegervater Eberhard Truchseß von Waldburg abgetreten hatte. Die toggenburgischen Herrschaften zersplitterten an die Herren von Brandis und die Herren von Matsch, die sie an Oesterreich verkauften und an die Grafen von Montfort-Tetnang, die 1470 ebenfalls mit Oesterreich handelseinig wurden.

Die Belmont waren 1380 ebenfalls ausgestorben und waren deren Güter durch Erbschaft an die Sax-Misox gekommen, deren letzter Sprößling, Johann Peter, dieselben 1483 dem „gemeinen Gotteshaus Chur" verkaufte, wie auch seine Grafschaft Misox an die Trivulzio von Mailand übergegangen war. Er starb in Armut Ende des 15. Jahrhunderts in Kästris, nachdem er und seine verschwenderische Gemahlin Clementine von Hewen alles vergeudet hatten.

1458 war auch das Rhäzünsergeschlecht erloschen, dessen Besitzungen dem Grafen Nicolaus von Zollern anheimfielen, der aber 1472 sie zum Teil dem Kloster Disentis und dem Conradin Marmels käuflich abtrat, der wiederum Rhäzüns im folgenden Jahr an Kaiser Maximilian verkaufte.

Am schlimmsten erging es dem letzten der einst so mächtigen Herren von Matsch. 1504 wurde er von den Oesterreichern enthauptet.

Des Churer Bischofs Machtbefugnisse waren gänzlich zerfallen. Zudem weilte er zu dieser Zeit größtenteils außer Landes auf seiner Veste Fürstenburg im Vinschgau.

Einzig der Abt von Disentis wußte sich noch zu halten, aber nur unter der Vormundschaft der Gerichtsgemeinde Disentis, die in Kurzem nicht nur die ganze Verwaltung an sich riß, sondern sogar das Wahlrecht für den äbtischen Stuhl beanspruchte und an die hundert Jahre auch ausübte, so daß der Abt als Fürst des Oberlandes nur mehr eine Scheinrolle spielen konnte.

* * *

So hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine neue Zeit begonnen. Der Adel hatte ausgespielt. Freiheit, Hoheit, Gerechtigkeit, Land und Leute, Zwing und Bann, Feld und Wald, Wunn und Weiden, Wasser und Wasserläufe, was kreuchte und fleuchte, alles war alsgemach vom Adel, der nur mit dem Schwert, aber nicht mit der Schaufel arbeiten wollte, versilbert worden und der Käufer war der gemeine arbeitsame Mann, die Genossenschaft, die Gerichtsgemeinde, der rührige Stadtbürger. Die 3 Bünde, von denen sich 2, der Gotteshaus- und der graue Bund, 1497 den Eidgenossen angeschlossen hatten, sollten nun aber auch noch die Bluttaufe erhalten.

Das Verhältnis zu dem benachbarten Oesterreich war wegen dem im Unterengadin, im Münstertal und im Vinschgau sich durchkreuzenden Rechtsverhältnisse zu Ende des 15. Jahrhunderts immer spannender geworden. Zudem hatte Oesterreich seine Hand auf die „zehn Gerichte" gelegt und mitten im Land Rhäzüns erworben. 1499 fielen die Oesterreicher ohne Kriegserklärung ins Münstertal ein und ließen das dortige Kloster besetzen. Damit begann der sogenannte Schwabenkrieg, der mit der Schlacht an der Calven zugunsten der 3 Bünde endigte und den Kaiser Maximilian veranlaßte, im Jahre 1500 mit diesen einen Vertrag abzuschließen, wodurch beide Teile einander Frieden gelobten.

Durch gemeinsam überstandene Gefahren und Kämpfe und die gemeinsam errungenen Lorbeeren waren die 3 Bünde innerlich nun gefestiget und der selbstbewußte Geist der Freiheit gewaltig gekräftiget worden.

* * *

Der „graue Bund" rüstet sich, im Jahre 1924 das 500jährige Jubiläum seiner Gründung unter dem Ahorn von Truns festlich zu begehen. Zu diesem Behuf soll die St. Annakapelle — ein zierlicher Bau aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, mit säulengeschmückter Vorhalle und kuppelgekröntem Dachreiter, reich geschnitzten goldgleißenden Altären und fröhlicher farbiger Mauer- und Gewölbedekoration — wieder in Stand gestellt werden. Ein kostümierter Umzug, Festspiel und etliche Reden werden den Festteilnehmer in die für solche Anläße unentbehrliche feierliche Stimmung zu versetzen versuchen. Derjenige aber, welcher es sich nicht hat verdrießen lassen, den vielfach verwirrten Knoten aufzuknüpfen, welchen die geschichtliche Entwicklung geknüpft hat, wird dabei manche Parallelen zu den Wirrnissen unserer Tage auffinden. Er wird aber auch lernen, daß nicht das Schwert und die brutale Gewalt, nicht explosive Revolution und Arbeitsmüdigkeit zum endlichen friedlichen Ziel und allgemein befriedigenden Wohlstand führen, sondern daß durch unablässiges zähes Beackern der heimatlichen Scholle und bedächtiges, aber zielbewußtes Ausbauen bestehender Verhältnisse die reife Frucht dem kommenden Geschlecht von selbst in den Schoß fallen wird, wenn die Zeiten sich erfüllt haben werden.

Dr. A. H.